

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 22.

(Ausgegeben den 5. November 1867.)

## 38. V e r o r d n u n g ,

die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer  
Viehzählung betreffend.

Nach den Bestimmungen der durch Artikel 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufrecht erhaltenen Zollvereinsverträge und mit Rücksicht auf Art. 60 der Bundesverfassung, ist im Jahre 1867 wieder eine allgemeine Bevölkerungsaufnahme zu veranstalten. Mit derselben soll, wie im Jahre 1855 schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden.

Zu diesem Behufe wird verordnet, was folgt:

### I.

#### Allgemeine Anweisung im Betreff der Volkszählung.

### 1.

In jedes bewohnte Haus wird eine Zählungsliste zur Ausfüllung gegeben. Die Liste wird dem Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben (Hausverwalter, Gutspächter, Viehwirth) spätestens bis zum 1. Dezember übergeben. Jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben hat zunächst die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die zugehörigen Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u., sodann aber auch für sämtliche directen Miether, sowie deren Angehörige, Pflanzmiether nach Maßgabe der den Formularen aufgedruckten Erläuterungen vollständig auszufüllen.